

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Veranlassung einer Nutzenbewertung von Arzneimitteln nach § 35a SGB V: Avance-Nerventransplantat

Vom 1. Juli 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2021 folgendes beschlossen:

### I.

1. Die genehmigte Gewebezubereitung des Avance-Nerventransplantates, das im Rahmen einer chirurgischen Behandlung zur Überbrückung von Unterbrechungen von Nerven angewendet wird, ist Bestandteil einer Behandlungsmethode im Sinne des § 135 Absatz 1 SGB V.
2. Für das Avance-Nerventransplantat ist eine Nutzenbewertung nach § 35a SGB V derzeit nicht durchzuführen.
3. Die Information des pharmazeutischen Unternehmers betreffend eine Verpflichtung zur Vorlage eines Dossiers nach § 35a SGB V erfolgt gesondert.

### II. Der Beschluss tritt mit Beschlussdatum in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken